
Persistenter Identifier: 985862173_0004
Titel: Verhandlungen der ... Direktoren-Versammlung in der Provinz Schlesien - 5=4.1879
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 1722
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862173_0004/1/

In Folge dessen wird er für die Ordnung im Klassenlocal, für die Verwaltung des Klassen-Inventars, für die Anfertigung der nöthigen Listen, für die baldige Gewöhnung, namentlich der Schüler der unteren Klassen, an gehörige Ordnung zu sorgen haben.

Ihm liegt ob die halbjährige Revision sämtlicher Hefte und Bücher der Schüler, die Führung des Klassenbuchs, die Aufrechterhaltung der Ruhe in den Respirien, sowie überhaupt einer einheitlichen Disciplin, die Ueberwachung der Schüler ausserhalb der Schule, namentlich der auswärtigen Schüler, die Vorbereitung der Censuren, Zeugnisse und Versetzungen, nebst dem Vorschlagsrechte für dieselben.

Reisacker und Gütthling wollen den allgemeinen Theil angesichts der angenommenen These 1 gestrichen wissen. Auch gegen das Recht des Ordinarius, die Hefte der Schüler zu revidiren und Vorschläge für die Versetzung zu machen, spricht Gütthling, während Volkmann dem Referenten in Bezug auf den letzteren Punkt beistimmt. Ihm schliesst sich Fritsche an.

Hasper stimmt in Bezug auf die Revision der Hefte Gütthling bei.

Beisert ist der Ansicht, dass dem Ordinarius eine amtliche und rechtlich bevorzugte Stellung nur dem Director und dem Publicum gegenüber zugestanden werden dürfe.

Fickert sieht in dem Revisionsrecht des Ordinarius einen Eingriff in die Rechte des Fachlehrers, in weiterer Instanz des Directors.

Schröter will dem Ordinarius Einsicht in die Hefte gestatten, soweit es sich um ihre äusserliche Beschaffenheit handelt.

Volkmann hält es für unmöglich, dass die Versetzungs-Conferenz eines Vorschlagsrechts des Ordinarius entbehren könne.

Stein verhält sich in Bezug auf das in Rede stehende Revisions- und Vorschlagsrecht des Ordinarius ablehnend.

Krüger hält eine Revision ad hoc seitens des Ordinarius für durchaus unbedenklich. Desgleichen erkennt er das Vorschlagsrecht des Ordinarius für die Versetzung an.

Kirchner zieht den ersten allgemeinen Satz der These 4 zurück. Der specielle Theil:

„In Folge dessen . . . bis sorgen“
wird angenommen.